

II-3913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/99-5/82

1010 Wien, den 28. Mai 1982

Stubenring 1  
Telephon 75 00

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1821/AB

1982-06-01

zu 1803/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Hubinek und Genossen, betreffend Verweigerung der vom Sozialminister verbindlich zugesagten individuellen Hilfe bei Belastungen durch Heizkosten (Nr. 1803/J).

Die Fragesteller beziehen sich u.a. auf die vom Bundesminister für soziale Verwaltung anlässlich der Debatte zum Bericht über die soziale Lage 1980 am 20.1.1982 abgegebene Erklärung: "Ich sage Ihnen in der verbindlichen Form als Bundesminister für soziale Verwaltung, daß es diese Fonds in Millionenhöhe gibt und daß sie dazu da sind, individuelle Hilfe zu leisten. Sie werden sie auch leisten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind."

Die Fragesteller führen aus, daß Pensionisten, die im Hinblick auf die obzitierten Äußerungen des Bundesministers für soziale Verwaltung in den ersten Monaten des heurigen Jahres Anträge an den Unterstützungsfonds ihrer Pensionsversicherungsanstalt gestellt haben, bereits vorgefertigte Ablehnungsschreiben erhalten haben, aus denen hervorging, daß aus den von den Antragstellern angeführten Gründen - gestiegene Heizkosten bzw. Heizkostenbeihilfe - nach den geltenden Richtlinien über die Verwendung der Mittel der Unterstützungsfonds keine Unterstützungen gewährt werden könnten, und richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

- 2 -

1. Wieviele Pensionisten haben seit dem 1.12.1981 bei den Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsträger Anträge auf Gewährung einmaliger bzw. außerordentlicher Unterstützungen wegen der Belastung durch die gestiegenen Heizkosten gestellt?
2. Wieviele aus diesem Titel gestellte Anträge wurden bewilligt und wieviele wurden abgelehnt?
3. Wie erklären Sie sich nach Ihrer vor dem Nationalrat "in der verbindlichen Form als Bundesminister für soziale Verwaltung" gegebene Zusage, die dieser Anfrage beigeschlossenen Ablehnungsschreiben der zuständigen Pensionsversicherungsträger?
4. Ist es richtig, daß die Richtlinien für die Unterstützungsfonds die Gewährung von Unterstützungen aus dem Titel der Heizkostenbelastung nicht zulassen und war Ihnen diese Tatsache bei Ihren in der Anfragebegründung zitierten Äußerungen vor dem Nationalrat bekannt?
5. Welche Möglichkeiten gibt es für Bezieher kleiner und kleinster Pensionen, deren im Vertrauen auf Ihre Äußerungen vor dem Nationalrat gestellten Anträge auf Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsträger abgelehnt wurden, doch noch zu einer Aushilfe zur teilweisen Abgeltung der stark gestiegenen Heizkosten zu kommen?

In Beantwortung dieser Anfrage möchte ich zunächst hervorheben, daß in meiner eingangs zitierten Erklärung von "individueller Hilfe" und nicht von generellen Maßnahmen, bzw. von der Erfüllung der "entsprechenden Voraussetzungen" und nicht von einer bedingungslosen Übernahme der Brennstoffmehrkosten durch die Unterstützungsfonds gesprochen wird. Was die Unterstützungsfonds selbst anlangt, so können deren Mittel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden, für Unter-

- 3 -

stützungen nach Maßgabe der hiefür vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß zu erlassenden Richtlinien verwendet werden.

Diese Richtlinien unterliegen nicht der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, sodaß diesem auch keine Ingerenz auf deren Inhalt zukommt.

Der vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit der Aufsicht über den Versicherungsträger betraute Bedienstete hätte aber dann einzuschreiten, wenn die Mittel des Unterstützungsfonds generell - also ohne Prüfung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterstützungswerbers - verwendet werden würden.

Zu 1.: Wenn auch nicht jeder der sechs Träger der Pensionsversicherung (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsanstalt der Bauern) die Ansuchen, die im Hinblick auf die erhöhten Heizkosten gestellt worden sind, zahlenmäßig exakt erfaßt hat, so kann doch - zum Teil auf Grund der erhöhten Antragstellung gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres - die Zahl der Pensionisten, die seit dem 1.12.1981 einen derartigen Antrag gestellt haben, mit knapp 5.300 angenommen werden.

Zu 2.: Diese Frage kann insoweit nicht exakt beantwortet werden, als die Träger der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die bei ihnen eingelangten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Heizkosten dahingehend geprüft haben, ob nicht in den Fällen, in denen die Erhöhung der Heizkosten allein noch keine be-

- 4 -

sondere Belastung bedeutet hätte, im Zusammenwirken mit anderen Umständen, z.B. Krankheit u.s.w. im Einzelfall eine besondere Notlage entstanden ist. Die Träger sind dabei sehr großzügig vorgegangen und haben in jedem Fall, in dem ein derartiger Zuschuß beantragt wurde, auch dann, wenn im Ansuchen selbst auf Krankheit oder sonstige besondere Umstände nicht direkt hingewiesen wurde, geprüft, ob nicht doch solche Umstände vorliegen und unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens der Familie eine Aushilfe gerechtfertigt ist. Unter Bedachtnahme auf diese Kriterien wurde der weitaus überwiegende Teil der rund 3.500 Anträge positiv erledigt. Es kam nur in jenen Fällen zu einer Ablehnung, in denen unter Berücksichtigung aller Umstände keine besondere Notlage angenommen werden konnte oder Unterstützungen innerhalb des letzten Jahres bereits gewährt worden waren.

Im Bereich der Pensionsversicherungen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Bauern Sozialversicherungsgesetz wurden von insgesamt 1.735 Anträgen 1.465 bewilligt, 122 wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen abgelehnt; in Bearbeitung stehen derzeit noch 148 Anträge.

Zu 3.: Zum Inhalt des der Anfrage angeschlossenen Ablehnungsschreibens der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vom 3.3.1982 ist zu sagen, daß in diesem Fall die Gewährung einer neuerlichen Unterstützung deswegen abgelehnt werden mußte, weil die Pensionistin bereits innerhalb des letzten Jahres (27.8.1981) eine Unterstützung erhalten hatte: diese Ablehnung entspricht den Richtlinien.

Der Wortlaut des Schreibens vom 24.2.1982 unterstreicht die unter 2. dargestellten Bemühungen der Pensionsversicherungsträger, sonstige Kriterien bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage vorliegt, mitzuberücksichtigen.

- 5 -

Welche Gründe für die Ablehnung der beantragten Unterstützung durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (Schreiben vom 9.3.1982) maßgebend waren, ist dem Schreiben nicht zu entnehmen, sodaß ich mich dazu auch nicht äußern kann.

Was die von den Anfragstellern beanstandete Form der Ausfertigungen anlangt, so finde ich es aus Gründen der Verwaltungsökonomie und -rationalisierung durchaus für vertretbar, daß sich die Versicherungsträger für Standarderledigungen, wie sie bei dem Geschäftsumfang der Pensionsversicherung immer wieder anfallen, einer einheitlichen Textierung bedienen.

Zu 4.: Es ist richtig, daß die Richtlinien für den Unterstützungsfonds die Gewährung von Unterstützungen aus dem Titel der Heizkostenbelastung nicht zulassen, weil, wie ich bereits früher ausgeführt habe, nicht schlechthin jede Belastung des Pensionisten zu einer Leistung aus dem Unterstützungsfonds führt, sondern nur jene Belastung, die eine besondere Notlage zur Folge hat.

Genau so richtig ist daher die Behauptung, daß die Richtlinien für den Unterstützungsfonds eine Leistung nicht ausschließen, wenn der Pensionist wegen der erhöhten Ausgaben für Heizkosten in eine Notlage gerät.

Zu 5.: Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Unterstützung im Rahmen der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß beschlossenen Richtlinien gegeben sind, obliegt dem leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger. Hat dieser nach eingehender Prüfung festgestellt, daß trotz der Belastung durch die erhöhten Heizkosten keine besondere

- 6 -

Notlage vorliegt oder bereits innerhalb des letzten Jahres Unterstützungen gewährt worden waren, und das Unterstützungsansuchen abgelehnt, besteht keine Möglichkeit zu einer aufsichtsbehördlichen Verfügung.

Der Bundesminister:

